

Prof. Dr. Markus Rothhaar, Eichstätt

Würde und Autonomie in der Sterbehilfe-Debatte

Die Begriffe der „Würde“ und der „Autonomie“ spielen ohne Zweifel in praktisch allen Debatten der Medizin- und Bioethik eine zentrale Rolle, ganz gleich, ob es sich um Fragen handelt, die den Lebensanfang betreffen oder Fragen, die das Lebensende betreffen. Beide Begriffe weisen damit immer auch über das Thema „Aktive Sterbehilfe“ hinaus und sind ebenso für die sogenannte „Passive Sterbehilfe“, den Schwangerschaftsabbruch, die Präimplantationsdiagnostik etc. relevant. Der Schwerpunkt der folgenden Überlegungen soll gleichwohl bei der Problematik der sogenannten „aktiven Sterbehilfe“ und des assistierten Suizids liegen. Hier findet sich freilich ein Gebrauch der Begriffe, der nicht nur den Laien, sondern auch den Experten häufig irritiert: werden doch beide Begriffe jeweils von Befürwortern wie Gegnern einer vermeintlichen „Liberalisierung“ in Anspruch genommen.

Besonders evident ist das im Fall des Begriffs „Menschenwürde“. Auf der einen Seite wird hier die Vorstellung eines „Sterbens in Würde“ häufig als Argument für die aktive Sterbehilfe herangezogen. Es sei an dieser Stelle nur daran erinnert, dass ein Verein in der Schweiz, der Beihilfe zum Suizid anbietet, sich den Namen „Dignitas“ gegeben und der Staat Oregon sein Gesetz zur Legalisierung des ärztlich assistierten Suizids den „Death with Dignity Act“ genannt hat. Ein Sterben in Schmerzen und Leid, ein „Dahinvegetieren“ unter Verlust der Selbstkontrolle, so diese Auffassung, widerspreche der menschlichen Würde. Der letzte Triumph der Freiheit und Würde des Menschen über die widrigen Umstände seiner Existenz bestehe darin, auch und gerade in einer solchen Situation frei über seinen eigenen Tod entscheiden zu können, selbst wenn dazu die Hilfe eines Dritten benötigt werde. Der Gedanke der Menschenwürde fordere daher eine Legalisierung der aktiven Sterbehilfe. Des Weiteren, so ebenfalls von Befürwortern der aktiven Sterbehilfe immer wieder zu hören, sei das Selbstbestimmungsrecht, auch und gerade über das eigene Sterben, eine wesentliche, wenn nicht die wichtigste Konkretion des Menschenwürde-Gedankens, wie er auch im Grundgesetz verankert sei. Dem steht wiederum der Gedanke entgegen, dass die Würde eines Menschen eine grundlegende Unantastbarkeit und Unverfügbarkeit jedes Menschenlebens fordert, die jede Legalisierung der aktiven Sterbehilfe ausschließt.

Schließlich wird der Begriff innerhalb der Hospiz- und Palliativbewegung noch in einem dritten Sinn verwendet, der exemplarisch im Motto der Hospizbewegung „Menschenwürdig leben bis zuletzt“ zum Ausdruck kommt. Hierbei herrscht eine adjektivische und/oder adverbiale Verwendung des Begriffs vor, die am ehesten auf allgemeine, anthropologisch verankerte mensch-

liche Grundbedürfnisse abzielen scheint. Stichworte, die in diesem Zusammenhang immer wieder fallen sind z. B. die Erhaltung sozialer Kontakte, Schmerzfreiheit, persönliche Zuwendung, Selbstachtung, gute Unterbringung und pflegerische Betreuung etc. So geht etwa der Deutsche Hospiz- und Palliativverband e.V. davon aus, dass die Betreuung eines schwerstkranken Menschen genau dann „menschenswert“ ist, wenn sie „seinen körperlichen, sozialen, psychischen und spirituellen Bedürfnisse am Lebensende umfassend Rechnung trägt.“ Bezeichnend für diesen Begriffsgebrauch ist nicht zuletzt, dass z.B. die Caritas Österreich ihr Positionspapier zur Hospizarbeit¹ mit dem Titel „Menschenwürdig leben bis zuletzt“ überschreibt, dass im Text selbst dann aber praktisch nur noch von „Lebensqualität bis zuletzt“ die Rede ist. „Menschenwürde“ scheint hier einfach nur als Synonym für „Lebensqualität“ benutzt zu werden.

Nicht weniger uneinheitlich stellt sich der Begriff der „Autonomie“ dar. Hier beginnen die Unklarheiten bereits damit, dass der Begriff bei manchen Autoren im Sinn von „Selbstbestimmungsrecht“ verwendet wird, bei anderen Autoren wiederum im Sinn einer Fähigkeit zur Selbstbestimmung und bei einigen – so nicht zuletzt bei Kant – im Sinn einer Begründungsfigur der Praktischen Philosophie überhaupt. Wird der Begriff im Sinn des „Selbstbestimmungsrechts“ oder des Respekts vor der Selbstbestimmung verwendet, so wird er häufig als Argument für die Legalisierung aktiver Sterbehilfe herangezogen. Da dem Menschen ein uneingeschränktes Recht auf die Verfügung über seinen eigenen Leib und sein Leben zukomme, habe er auch das Recht, andere damit zu beauftragen, ihn - wenn nur bestimmte Bedingungen erfüllt seien - zu töten. Gegner der aktiven Sterbehilfe verweisen demgegenüber häufig darauf, dass gerade Immanuel Kant, der den Gedanken der Autonomie philosophisch reflektiert hat wie kaum ein anderer Philosoph, zu dem Schluss gekommen ist, es sei mit wohlverstandener Autonomie nicht vereinbar, die eigene leibliche Existenz als Vernunftwesen zu negieren².

Der Begriff der Autonomie

Es bietet sich insofern an, mit den notwendigen Klarstellungen beim Autonomiebegriff zu beginnen. Tatsächlich bin ich der Auffassung, dass die kantische Konzep-

1 Im Internet unter: http://www.caritas.at/fileadmin/user/oesterreich/publikationen/ueber_uns/Standpunkte/positionspapier_hospiz.pdf (zuletzt aufgerufen am 30.09.2013)

2 Vgl. die einschlägigen Überlegungen bei Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe, Band IV, S. 422 und S. 430, sowie Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten, Akademie-Ausgabe Band VI, S. 421 ff.